

Christian Müller

Praxis und Tradierung: Zur „Evolution“ islamischen Rechts



Geboren 1962 in Nürnberg, 1981–90 Studium der Islamwissenschaft, Arabistik und Geschichte an der FU-Berlin, 1989 M.A. über autochthone Gruppierungen in Damaskus zu Beginn des 20. Jahrhunderts, 1992–94 Lehrbeauftragter am Institut für Islamwissenschaft an der FU Berlin, Promotionsstipendium des evangelischen Studienwerks Villigst, 1994–95 Projekt zur Erfassung arabischer Papyri in Berlin und Paris unter Leitung von Baber Johansen und Youssef Ragheb, 1997 Promotion über die Gerichtspraxis im Stadtstaat Córdoba. Publikationen: *„Gerichtspraxis im Stadtstaat Córdoba: zum Recht der Gesellschaft in einer malikitisch islamischen Rechtstradition des 5.–11. Jahrhunderts“* (Leiden: E.J Brill, 1999). „Judging with God’s Law on Earth: Judicial Powers of the *Qāḍī al-jamā’a* of Córdoba in the 5th/11th Century.“ *Islamic Law and Society* (erscheint 2000). „Administrative Tradition and Civil Jurisdiction of the Cordovan *ṣāhib al-aḥkām*.“ *Al-Qanṭara*, (erscheint 2000). Mit Y. Ragheb und S. Heidemann: „Un décret d’al-Malik al-‘Ādil en 571/1176 relatif aux moines du mont Sināi.“ *Annales Islamologiques* 31 (1997). – Adresse: Centre National de la Recherche Scientifique, Institut de Recherche et d’Histoire des Textes, Section arabe, 52 rue du Cardinal Lemoine, F – 75005 Paris.

Als ich im Oktober mein Arbeitszimmer in der Wallotstraße bezog, hatte ich ein konkretes Forschungsprojekt und einige unfertige Manuskripte im Gepäck. Letztere waren nach den zehn Monaten am Kolleg zwar weitgehend „abgearbeitet“, doch mein Forschungsvorhaben hatte sich – dem Geist des Hauses wohl nicht ganz widersprechend – in mehrere Fragestellungen und weiterführende Ansätze aufgelöst, deren Bearbeitung gut weitere Forscherleben in Anspruch nehmen könnten.

Doch zunächst der Reihe nach:

Nach einer Eingewöhnungsphase in die aufregend neuen Rituale am Kolleg (Dienstagskolloquium und gemeinsame Mahlzeiten) sowie in den

Gesprächskreis „kulturelle Grundlagen ökonomischer Rationalität“, mußte ich mich termingebunden einer intellektuell weniger befriedigenden Aufgabe unterziehen und den analytischen Index für mein Buch zur islamischen Gerichtspraxis in al-Andalus erstellen – dank der EDV-Abteilung auch mit Kartenmaterial. In der ersten Zeit des neuen Jahrs konnte ich zwei lange versprochene Aufsätze zu verschiedenen Richterämtern beenden. Daneben bereitete ich mich intensiv auf eine zukünftige Forschungstätigkeit in Paris vor.

Unter dem Eindruck der Diskussionen am Kolleg, die einhergingen mit der Notwendigkeit, das eigene Forschungsgebiet in breiterem Rahmen zu vermitteln, veränderte und erweiterte sich meine ursprüngliche Fragestellung: Ich wollte nun nicht mehr primär Differenzen der lokalen Interpretation im Vertragsrecht aufspüren, sondern die generellen Bedingungen untersuchen, unter denen sich islamisches Recht in traditionellen, vormodernen Gesellschaften entwickelt hatte. Dieses von privaten Rechtsgelehrten vermittelte und getragene Recht war entgegen der älteren dominierenden Auffassung keineswegs nur ethische Pflichtenlehre, sondern wurde zumindest teilweise auch von obrigkeitlicher Seite als Recht und Gesetz durchgesetzt. Hierbei ergeben sich zwei Forschungsansätze: Der eine untersucht die Reichweite dieses Juristenrechts in verschiedenen Gesellschaften etwa anhand von Dokumenten, und der andere verfolgt die diachrone Veränderung der Rechtsauslegung anhand von juristischen Gutachten zu einzelnen Problemstellungen. Die häufig subtilen Veränderungen schlagen sich im traditionellen islamischen Recht nämlich nicht unmittelbar in der juristischen Grundlagenliteratur nieder, sondern in den von der Rechtsforschung lange vernachlässigten Rechtsgutachten und zeitgenössischen Kommentaren und Glossierungen.

Wandel ist auch in diesem auf religiös legitimierten Grundtexten basierenden Rechtssystem nur durch dessen Konfrontierung mit veränderten gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten vorstellbar, d.h. durch seine Anwendung und Durchsetzung als Recht der Gesellschaft. Nur dadurch fungieren die Rechtsgelehrten als Träger geltenden Rechts, welches sie den jeweiligen Anforderungen entsprechend zu interpretieren haben. Insofern entsprechen die oben angesprochene Erforschung der Rechtspraxis anhand von Rechtsdokumenten und die der Entwicklung von Rechtsnormen den zwei Seiten einer Medaille – dem Recht islamischer Gesellschaften.

Im Laufe dieses Jahres habe ich die Weichen für beide Forschungsinteressen gestellt: Der Entwicklung und Ausdifferenzierung der Rechtsinterpretation war mein Dienstagsvortrag gewidmet, in dem ich versuchte, anhand eines Rechtsinstituts, nämlich der stillen Handelsbeteiligung (qirāḍ, commenda), die Argumentation muslimischer Juristen vom 10. bis zum

15. Jahrhundert im Spannungsfeld von Religion, Ökonomie und Rechtssystematik aufzuzeigen. Der Aspekt von Tradierung und Veränderung im islamischen Juristenrecht stand bei meinem Beitrag zur Abschlußtagung „Evolution, Tradition und Rationalität“ unseres kleinen interdisziplinären Arbeitskreises „kulturelle Grundlagen ökonomischer Rationalität“ im Vordergrund.

Durch die sich intensivierenden Verbindungen zum „Institut de Recherche et d’Histoire des Textes“ in Paris ergab sich unverhofft die Perspektive, die bislang kaum edierten und ausgewerteten arabischen Dokumente des 14. Jahrhunderts vom Tempelberg in Jerusalem, dem Haram al-Šarīf, bearbeiten zu können. Spannend ist dabei vor allem das hohe Alter und die zeitliche und räumliche Geschlossenheit dieses umfangreichen Textkorpus, welche unbekannt Einblicke in Arbeitsweise und Reichweite der damaligen Gerichtsbarkeit verspricht. Ermutigt speziell auch durch Achim Richter, konzipierte ich ein entsprechendes Forschungsprojekt für ein Feodor-Lynen-Stipendium, über dessen Bewilligung im Herbst entschieden wird.

Angeregt durch die ausgedehnten Diskussionen mit Daniel Robert über die Grenzziehung zwischen sozialer und biologischer Evolution, stellte sich mir weiterführend die Frage, inwiefern die Rezeption islamischen Rechts und seiner Tradierung durch die Juristen mit einer aus der biologischen Evolutionsforschung entlehnten Begrifflichkeit besser faßbar wird. Ohne an dieser Stelle vorschnell Parallelen das Wort reden zu wollen – und die Verschiedenartigkeit beider Phänomene liegt zunächst allzu deutlich zutage – geben die evolutionsbiologischen Mechanismen doch Denkanstöße für die Bewertung von Entwicklung und Beharrungsvermögen des islamischen Juristenrechts. Worin liegt etwa die Funktion der Überlieferung divergierender Rechtsauffassungen über Jahrhunderte hinweg, obwohl geltendes Recht zur Wahrung von Funktionalität und Rechtssicherheit die Variabilität von Rechtsnormen vermeiden mußte? War diese Variabilität der Traditionen etwa notwendig für die Selektierung von Normen zur Ausdifferenzierung und Modifizierung bestehender Rechtsauffassungen? Und wie funktionierte die „Vererbung“ (in Form von Tradierung?) der Grundzüge des Rechts über Generationen und Kontinente hinweg? Auch hier spielen Rechtspraxis und Überlieferung durch die Juristen wieder Hand in Hand und bestimmen die Besonderheiten des traditionellen islamischen Rechts.

Neben dieser Kernproblematik ergaben sich im Laufe des akademischen Jahres eine Reihe von Veranstaltungen und Aktivitäten. Das Blockseminar im Winter zum AGORA-Projekt regte mich zum Nachdenken über die soziale und rechtliche Bewertung von Arbeit in muslimischen

Gesellschaften an – eine Fragestellung, die mich sicherlich auch in Zukunft weiterverfolgen wird.

Über das Jahr verteilt hielt ich in Paris mehrere Kurzvorträge, darunter auch in Form einer Lehrtätigkeit an der *École des Hautes Études en Sciences Sociales*. Nicht vergessen möchte ich in diesem Zusammenhang die Tagung am Wissenschaftskolleg „Islam d’Orient ou Islam Méditerranéen?“ im Juli mit Fellows des Arbeitskreis „Moderne und Islam“ und französischen Gästen, sowie die Teilnahme am Seminar des genannten Arbeitskreises zu „Notions of Law and Order in Muslim Societies“ während des Sommersemesters.

Ohne hier alle persönlichen Kontakte und anregenden Gespräche des Jahres (gerade auch mit den Ökonomen, Physikern und anderen Fächern) angemessen würdigen zu können, möchte ich doch an den Austausch mit Norani Othman über ihren politischen Kampf gegen eifernde muslimische Juristen im heutigen Malaysia, an das freundschaftlich kollegiale Miteinander der drei „Islamwissenschaftler“ (Anke von Kügelgen, Rüdiger Klein und ich) in der oberen Etage des Neubaus, so wie an Riva Kastoryanos Hilfe zur Überwindung der Klippen im Französischen erinnern.

Insgesamt gesehen war dieses Jahr am Wissenschaftskolleg in viel stärkerem Maße als geplant eine Zeit der beruflichen und wissenschaftlichen Weichenstellung. Allen Mitarbeitern des Hauses, die mir dies ermöglicht haben, bin ich sehr dankbar.